Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 561
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2020)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21218 vom 4. Oktober 2019 Linksextremistische Tendenzen im Akademischen Senat der HU

und **Antwort** vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22561
vom 03. Februar 2020
über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21218 vom 4. Oktober 2019 Linksextremistische Tendenzen im Akademischen Senat der HU

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat in ihrer damaligen Stellungnahme aus aktuellem Anlass verbale Beleidigungen, diffamierende Äußerungen und Kommentare oder Tweets, die zu Gewalt aufrufen, auf das Schärfste verurteilt. Ferner hat die Universität erklärt, sie erwarte von ihren Mitgliedern, dass sie Aufrufe zur Gewalt weder unterstützen noch tolerieren. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Hat die Humboldt-Universität rechtliche Schritte geprüft, nachdem das studentische Mitglied des Akademischen Senats den auf Twitter veröffentlichten Mordaufruf unterstützt hat? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1.:
Die HU teilte mit, sie habe den Vorgang geprüft und sei zum Ergebnis gelangt, dass er keinen unmittelbaren hochschulischen Bezug aufweise.

2. Welche konkreten Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben, um ein Ausschlussverfahren in die Wege zu leiten.

Zu 2.:
Die HU führte aus, es habe kein unmittelbar gegen die Hochschule oder ein Hochschulmitglied gerichteter Ordnungsverstoß vorgelegen.

3. Welche (ggf. anderweitigen) Konsequenzen haben sich seitens der Humboldt-Universität für das studentische Mitglied des Akademischen Senats nach der öffentlichen Unterstützung des Mordaufrufs ergeben (bitte begründen)?

Zu 3.:
Es gibt für den in der Anfrage bezeichneten Sachverhalt nach Einschätzung der HU keine Rechtsgrundlage für hochschulrechtliche Konsequenzen. Gleichwohl hat die HU jeglichen Aufruf zur Gewalt verurteilt. Dies teilt die Senatskanzlei!

Berlin, den 24. Februar 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -